

# JAENCHEN & ORTH

---

## Mandatsbedingungen

1. Bei der Auftragserteilung ist ein angemessener Kostenvorschuss zu entrichten (§ 9 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz; RVG), der mit Rechnungserhalt fällig wird. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass er die Kosten des Mandatsträgers, falls keine Deckung durch seine Rechtsschutzversicherung erfolgt oder der Gegner die Kosten vollständig zu tragen hat.
2. Die Haftung des Rechtsanwalts wird für Fälle leichter Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von € 250.000,00 für ein Schadensereignis beschränkt.
3. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der Rechtsanwalt nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat.
4. Die Korrespondenzsprache mit ausländischen Auftraggebern ist Deutsch. Die Haftung für Übersetzungsfehler wird ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Kosten für Übersetzungen trägt grundsätzlich der Auftraggeber gesondert.
5. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen des Rechtsanwalts sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
6. Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Rechtsanwalts an diesen abgetreten, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der bevollmächtigte Rechtsanwalt befreit.
7. Soweit nicht gesetzlich eine kurze Verjährungsfrist gilt, verjähren die Ansprüche gegen den beauftragten Rechtsanwalt zwei Jahre nach Beendigung des Auftrags.
8. Die Verpflichtung des beauftragten Rechtsanwalts zur Aufbewahrung von Handakten erlischt zwei Jahre nach Beendigung des Auftrags.
9. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass in arbeitsgerichtlichen Verfahren I. Instanz keine Kostenerstattung stattfindet und die Kosten somit stets vom Auftraggeber getragen werden müssen, falls er keine dafür einzustehende Rechtsschutzversicherung hat.
10. Rechtsschutzanfrage  
Sollte der Auftraggeber eine Rechtsschutzversicherung haben, welche der Rechtsanwalt ersucht, für die Rechtsangelegenheit Kostendeckung zu geben, so fällt hierfür eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG (Vergütungsverzeichnis des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes) aus dem Gegenstandswert an, welcher sich aus der Höhe der zu übernehmenden Kosten durch die Rechtsschutzversicherung berechnet. Der Gegenstandswert für diese Gebühren errechnet sich anhand der Rechtsanwaltskosten und der Gerichtsgebühren. Wir weisen darauf hin, dass die Gebühr für die Rechtsschutzanfrage von der Rechtsschutzversicherung des Auftraggebers nicht erstattet wird.
11. Hebegebühren  
Die Hebegebühr wird für die Auszahlung oder Rückzahlung von entgegengenommenen Geldbeträgen erhoben. Diese Gebühr für das Betreiben einer Inkassotätigkeit ist in Nr. 1009 VV RVG gesetzlich geregelt. Unbare Zahlungen durch Überweisung oder Scheck stehen baren Zahlungen gleich. Für die Ablieferung oder Rücklieferung von Wertpapieren und Kostbarkeiten berechnet sich die Hebegebühr nach dem Wert.  
Die Hebegebühr wird zusätzlich Auslagenpauschale gemäß Nr. 7002 VV RVG und gesetzlicher Mehrwertsteuer erhoben.
12. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Gebühren des Rechtsanwalts grundsätzlich nach dem Wert berechnet werden, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (sog. Gegenstandswert).

\_\_\_\_\_  
Datum:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Auftraggebers